



**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Einrichtung
der Gemeinde Deiningen**

vom 20.01.2016

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit auf deren Grundlage bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Eine Nacherhebung findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten dieser Satzung nachträglich ändern, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht (§ 5 Abs. 4); sie wird auf die Flächen beschränkt, die nicht bereits von einem Beitragstatbestand nach Satz 1 erfasst worden sind.
Die vorhandene Geschossfläche nach dieser Satzung wird nur insoweit nachveranlagt, als die Summe der beitragspflichtigen vorhandenen Geschossflächen die nach vorangegangenem Satzungsrecht veranlagte Summe der zulässigen Geschossfläche übersteigt.
Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2016.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2016).
- (3) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2016 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Deiningen, den 20.01.2016

Rehklau
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 in den "Rieser Nachrichten"
am 03. Februar 2016 veröffentlicht.